



PE-L0/4623/23/

Landratsamt Zwickau • 1380 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

**Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna**  
Rathausplatz 1  
09212 Limbach-Oberfrohna**UMWELTAMT**  
untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter Frau Sandra Holzmüller  
Telefon 0375 4402 26233  
Fax 0375 4402 26219  
Mail Sandra.Holzmueller@landkreis-  
zwickau.de  
Dienstsitz 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7  
Unser Zeichen 1392-690.06 /180-0540.00/23  
PE-Nr. 4335/23  
Datum 13.11.2023

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)****Antrag auf Benehmensherstellung nach § 10 SächsStrG –Ersatzneubau Brücke Bw 4/4 zur Obstkellerei im Zuge der Ringstraße und Rückbau der Brücke Bw 4/6 zur Schlosserei Schuffenhauer in Limbach-Oberfrohna OT Kändler in 09212 Limbach-Oberfrohna (Flurstück 384/2, 385/3, 443/2, 443/3, 444/4, 444/5, 444/6, 444/7 der Gemarkung Kändler)**

Antrag vom 26.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beantragten den Ersatzneubau des Brückenbauwerks Bw 4/4 über den Pleißenbach sowie den Rückbau des Brückenbauwerkes Bw 4/6. Das Vorhaben ist eine Maßnahme zur Errichtung einer Anlage an einem Gewässer im Sinne des § 36 WHG, deren Errichtung nach § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG sind Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen oder Abnahmen nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich, wenn die Bauwerke unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten werden.

Straßenbaulastträger ist im vorliegenden Fall die Stadt Limbach-Oberfrohna.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass diese Regelung auf wasserrechtliche Vorschriften, die bundesrechtlicher Natur sind - wie z.B. die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG - nicht anzuwenden ist. Soweit jedoch im Rahmen des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG Genehmigungen Erlaubnisse, Anzeigen oder Abnahmen des Wasserrechts Gegenstand sind, die im Landesrecht ihren Ursprung haben, ist § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG lex specialis. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG dient der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG ist jedoch nur anwendbar, wenn die Ausführung und Unterhaltung der Bauwerke nicht einem straßenrechtlich geregelten Gestattungsverfahren (z.B. Planfeststellung, Plangenehmigung) unterliegt, wie bei Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung.

**LANDRATSAMT ZWICKAU**Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon 0375 4402-0 • Internet [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELADED1ZWI  
Sparkasse Chemnitz IBAN DE32 8705 0000 3627 0000 80 • BIC CHEKDE31XXX**Dienststellen des Landratsamtes Zwickau**Robert-Müller-Straße 4 • B • 08056 Zwickau  
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau  
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau  
Königswalder Straße 1B • 08412 Werdau  
Zum Sternplatz 7 • 08412 WerdauJägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna  
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau  
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau  
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau  
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-ErnstthalInformationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter [www.landkreis-zwickau.de/infweise](http://www.landkreis-zwickau.de/infweise)



**Das materielle Wasserrecht ist im Rahmen des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG durch die Straßenbaubehörde vollumfänglich zu beachten. Soweit das materielle Recht einen Entscheidungsspielraum eröffnet, geht dieser auf die Straßenbaubehörden über.**

Diese vorgenannten Einschätzungen ergeben sich aus dem Erlass des SMUL vom 15. September 2014 AZ: 41-8914.00/4/70 zum § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG. Hier wird weiter ausgeführt, dass die Straßenbaubehörden im Rahmen der Prüfung der fachgesetzlichen Vorgaben die einschlägigen Fachbehörden, wie die Wasserbehörden, beteiligen.

Die Wasserbehörden werden gebeten, die Straßenbaubehörden durch eine fachlich fundierte Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und aus ihrer Sicht notwendige Nebenbestimmungen zu unterstützen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zu o. g. Vorhaben: Im Rahmen dieser Stellungnahme nach §10 SächsStrG werden die unteren Umweltbehörden und weitere Stellen nicht beteiligt. Entsprechende Genehmigungen oder Abstimmungen müssen separat erfolgen. Es erfolgt eine rein wasserwirtschaftliche Betrachtung.

## I. Antrag

### 1. Vorhabensbeschreibung

Der Pleißenbach wird im Vorhabensbereich von zwei Brückenbauerwerken überbrückt. Der Zustand des oberstrom liegenden Brückenbauerwerkes Bw 4/4 ist ungenügend. Das Bauwerk ist voll gesperrt, der Abbruch des Überbaus erfolgte im Oktober 2022. Die Zuwegung zu den Gebäuden Ringstraße 10 und Ringstraße 13 erfolgt gegenwärtig über das flussabwärts gelegene Brückenbauerwerk Bw 4/6 und einen Feldweg parallel zum Pleißenbach.

Das Bauwerk Bw 4/6 trägt die Bauwerksnote 3,5, eine Vollsperrung ist kurzfristig nicht auszuschließen. Zudem ist eine Verbesserung des Zustandes oder Verlängerung der Nutzungsdauer durch weitere Maßnahmen nicht abzusehen.

Aufgrund dessen soll das flussabwärts liegende Bauwerk Bw 4/6 zurückgebaut werden und ein Ersatzneubau des Brückenbauerwerkes Bw 4/4 erfolgen. Die Grundstücke Ringstraße 10 und Ringstraße 13 sollen über das Bauwerk Bw 4/4 angebunden werden. Der Verbindungsweg ist zu erhalten und auszubauen. Die Überfahrt mit landwirtschaftlichen Großgeräten und Fahrzeugen zur Müllentsorgung ist zu gewährleisten.

Das Ingenieurbüro Schulze & Rank reichte mit Schreiben vom 26.04.2023 die Unterlagen zur weiteren Bearbeitung ein.

Vorhabensträger: Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna  
Rathausplatz 1  
09212 Limbach-Oberfrohna

Entwurfverfasser: Ingenieurbüro Schulze & Rank  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Geschäftssitz Chemnitz  
Kaßbergstraße 41  
09112 Chemnitz



### Örtliche Lage:

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Limbach-Oberfrohna  
Gemarkung: Kändler  
Flurstücke: 384/2, 385/3, 443/2, 443/3, 444/4, 444/5, 444/6, 444/7  
Gewässer: Pleißenbach, Gewässer 2. Ordnung  
Koordinaten: Ostwert Nordwert  
(ETRS89 UTM 33) 345412 5636430

OWK nach WRRL: ja, Pleißenbach (DESN\_541894)  
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet: ja

## **2. verwendete Unterlagen**

- [ 1 ] Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Schulze & Rank vom 25.04.2023 mit:
  - [ 1.1 ] Erläuterungsbericht
  - [ 1.2 ] Übersichtskarten und Lageplan
  - [ 1.3 ] Bauzeichnungen und Profile
  - [ 1.4 ] Hydraulischer Nachweis
  - [ 1.5 ] Grunderwerbsplan
  - [ 1.6 ] Baugrunduntersuchung
- [ 2 ] Stellungnahme, Untere Wasserbehörde Landratsamt Zwickau vom 01.02.2023
- [ 3 ] Überarbeitete Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 28.06.2023 mit:
  - [ 3.1 ] Erläuterungsbericht
  - [ 3.2 ] Gesamtzeichnung Bw 4/4
  - [ 3.3 ] Gesamtzeichnung Bw 4/6
- [ 4 ] Hydraulischer Nachweis temporäre Überfahrt, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 10.07.2023
- [ 5 ] Nachtrag Hydraulischer Nachweis temporäre Überfahrt, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 25.07.2023
- [ 6 ] Überarbeitete Genehmigungsplanung, Ingenieurbüro Schulze & Rank per E-Mail vom 17.10.2023 mit:
  - [ 6.1 ] Erläuterungsbericht
  - [ 6.2 ] Bauphasenplan Bw 4/4
  - [ 6.3 ] Hydraulik Kreisprofil
  - [ 6.4 ] Ergänzung Wasserhaltung Bw 4/6

## **II. Fachliche Gesamtbewertung**

### **1. Umfang der Prüfung**

Die Antragsunterlagen wurden zu den Belangen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den wasserbaulichen sowie hydrologischen Gesichtspunkten geprüft.



Geprüft wurden die Art der Bauwerksgestaltung des zu erneuernden Brückenbauwerkes sowie die Gestaltung des im Bereich des Brückenrückbaus (BW 4/6) herzustellenden Gewässerquerschnittes.

## 2. Prüfbemerkungen zu den eingereichten Unterlagen

### 2.1 WRRL

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Pleißenbach handelt es sich um einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (OWK, DESN\_541744) im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL).

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands ist durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der genannten Forderungen und Hinweise nicht zu erwarten.

### 2.2 Hydrologische Daten/Hydraulische Berechnung nach [ 1.4 ]

Es ist der hydraulische Nachweis zu führen, dass keine Beeinträchtigung der hydraulischen Verhältnisse durch das Vorhaben hervorgerufen wird. Als Grundlage wird das durch die Stadt Chemnitz erstellte hydronumerische Simulationsmodell (2DHN Modell) aus 2020 verwendet. Die Abflusswerte wurden aus dem N-A-Modell für den Pleißenbach, Ersteller Bauer Tiefbauplanung GmbH, übernommen.

Der Planbereich erstreckt sich zwischen Fluss-km 13+850 und 14+000. Für diesen Bereich werden folgende maximale Bemessungsabflüsse angegeben:

$$HQ_{20} = 8,42 \text{ m}^3/\text{s}$$

$$HQ_{100} = 15,04 \text{ m}^3/\text{s}$$

Die Simulation erfolgt mit der Software Hydro\_AS-2D der Firma Hydrotec (Version 4.2). Das Bestandsmodell wurde auf den Planungsbereich ca. bei Station 12+600 beschnitten.

Die Simulation erfolgte für den Ist- und Planzustand für die Bemessungshochwasserereignisse  $HQ_{20}$  und  $HQ_{100}$ .

Im Ist-Zustand werden beide Brückenbauwerke sowohl bei  $HQ_{20}$  als auch  $HQ_{100}$  eingestaut und der Planungsbereich beidseitig überflutet. Im Planzustand ändert sich die Ausdehnung der Überflutungsfläche sowie der Wasserstand und auftretende Fließgeschwindigkeiten im Vergleich zum Ist-Zustand nur geringfügig. Es stellen sich lokal begrenzte Differenzen in diesen Ergebnisdatsätzen ein, welche ursächlich auf den Entfall der Einstau-/ Rückstauereffekte der beiden Brücken zurückzuführen ist. Der Rückbau des Bauwerkes Bw 4/6 und der Ersatzneubau der Brücke Bw 4/4 führen oberstrom zu einer geringfügigen Verringerung der Überflutungsfläche im Siedlungsbereich, während unterstrom der Brücke Bw 4/4 eine geringe Vergrößerung der überfluteten landwirtschaftlichen Fläche verursacht wird.

Resultierend wirkt sich die Maßnahme positiv relevanter auf das Schutzgut Mensch (Siedlungsflächen) aus. Weiterführend wird ein leicht verbessertes Abflussgeschehen im Gewässerlauf festgestellt, wodurch eine Verbesserung der hydraulischen Gerinneleistungsfähigkeit für das Bemessungsereignis  $HQ_{100}$  abgeleitet werden kann.



Die Planungsunterlagen wurden im Februar 2023 vom Ingenieurbüro Schulze & Rank auf Grundlage der Stellungnahme der uWB Zwickau [ 2 ] überarbeitet. Basierend auf der angepassten Planung erfolgte die Simulation eines Planzustand 2. Im Vergleich zu Planzustand 1 ergeben sich nur kleinräumige Änderungen der Überflutungsfläche im Bereich der neugeplanten Brücke BW 4/4.

### 2.3 Wasserbau nach [ 1 ], [ 6 ]

#### Bauwerk Bw 4/4

Der Ersatzneubau des Bauwerkes wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,60 m bis 3,90 m und einer lichten Weite von 6,50 m geplant. Die Ausführung ist in Form eines Rahmentragwerkes aus Stahlbeton auf Spundwänden vorgesehen. Die Gewässersohle im Bauwerksbereich soll naturnah und mit natürlichem Sohlsubstrat wiederhergestellt werden.

Wird zusätzliches Sohlmaterial benötigt, ist der Fließgewässertyp – LAWA-Typ 5: Grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach – zu berücksichtigen. Im Sohlbereich ist zudem ein Niedrigwasserprofil mit 0,4 m Breite und 0,2 m Tiefe geplant, um auch bei MNQ einen ausreichenden Wasserstand für die Leitfischart Forelle zu gewährleisten.

Zudem sind im Bauwerksbereich beidseitig niedrige Bermen aus natürlichem Sohlsubstrat (Breite 1,0 m bzw. 1,5 m) vorgesehen. Deren Oberkanten werden mit Kokosmatten und 20 cm Oberboden angedeckt.

Laut Schleppspannungsnachweis ist die Sicherung der Gewässerböschung erforderlich. Laut überarbeiteter Genehmigungsplanung [ 6 ] soll eine Fußsteinsicherung mit LMB 60/300 und eine Böschungssicherung mit Wasserbausteinen LMB 40/200 als Grobstruktur mit Neigung 1:1 erfolgen. Zunächst wird von einer Sicherung der Gewässerböschung mit Wasserbausteinen mit einer Mindestgröße von LMB 10/60 ausgegangen. Dafür sollen die bereits vorhandenen Wasserbausteine von Bw 4/4 (Oberkante Widerlager) verwendet werden, welche ca. LMB 40/200 entsprechen.

Laut Lageplan [ 1.3 ] ist ein Füllstabgeländer als Absturzsicherung vorgesehen.

#### Bauwerk Bw 4/6

Der Rückbau des Bauwerkes Bw 4/6 erfolgt erst nach Fertigstellung des Ersatzneubaus Bw 4/4, da die Zuwegung zu den Gebäuden Ringstraße 10 und Ringstraße 13 gegenwärtig noch über die Brücke Bw 4/6 führt. Im Rahmen des Rückbaus ist die gesamte Tragkonstruktion, alle Ausstattungs- und Bauwerksausrüstungen sowie Teile des Widerlagers zu entfernen.

In den Sohlbereich soll grundsätzlich nicht eingegriffen werden und der bestehende Zustand unverändert bleiben.

Aufgrund der Umströmung des anstehenden Geländes bereits bei  $HQ_{20}$  auch nach Abbruch der bestehenden Konstruktion, ist ein begrünter Steinsatz mit LMB 10/60 bis auf Höhe des  $HQ_{20}$  IST auf einer Länge von 17 m vorgesehen. Der Böschungsbereich oberhalb  $HQ_{20}$  IST wird mit Kokosmatten in Kombination mit Rasensaat auf einer 20 cm mächtigen Schicht Oberboden angedeckt. Auf der gesamten Länge des Rückbaubereiches erfolgt zusätzlich die Sicherung des Böschungsfußes mit Fußsteinen LMB 60/300.

#### Einleitstellen

Die Regenentwässerung der Gesamtmaßnahme soll über insgesamt 3 Einleitstellen realisiert werden. In diesem Zusammenhang dienen zwei Einleitstellen der Entwässerung des Bauwerkes Bw 4/4 (E1 und E2) während der auszubauende Verbindungsweg über eine dritte Einleitstelle entwässert wird.

Laut den Unterlagen des hydraulischen Nachweises [ 1.4 ] sollen die Einleitstellen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:



Bezeichnung	Flurstück (Gemarkung Kändler)	Koordinaten (ETRS UTM 33U)	
		Ostwert	Nordwert
E1	443/2	345358.90	5636410.40
E2	443/2	345369.60	5636409.30
E3	444/6	345434.52	5636439.95

Die Einleitungen sollen laut Lageplan [ 1.3 ] über Rohrleitungen DN150 erfolgen. Die Auslaufbauwerke (E1, E2, E3) werden mittels Natursteinen in einer Bettung aus Kiessand gesichert, die Entwässerungsleitung wird dabei über dem Mittelwasserstand angeordnet [ 1.3 ].

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Pleißenbach wurden mit der Genehmigungsplanung eingereicht [ 1 ]. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgt in einem gesonderten Erlaubnisverfahren.

#### 2.4 Gewässerrandstreifen (GRS)

Durch den Abbruch der Brücke Bw 4/4 soll der Verbindungsweg zwischen den zwei Brücken zur Erschließung der Grundstücke Ringstraße 10 und Ringstraße 13 als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 3,0 m ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden die Kreuzungsbereiche asphaltiert und die restliche Verkehrsfläche gepflastert ausgeführt.

Nach [1.1] befindet sich der auszubauende Verkehrsweg im Innenbereich der Ortslage Kändler, woraufhin sich der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,0 m bemisst. Der Weg befindet sich außerhalb des GRS.

Eine gewässerbegleitende Bepflanzung zur Beschattung des Gewässers ist auf einer Länge von 75 m in folgendem Pflanzumfang geplant:

- Rosa canina (Hundsrose) 6 Stück
- Amelanchier ovalis (gem. Felsenbirne) 5 Stück
- Cornus mas (Knorpelkirche) 3 Stück
- Sambus nigra (Schwarzer Holunder) 4 Stück

#### 2.5 Wasserhaltung nach [ 4 ], [ 5 ], [ 6 ]

Bei der Herstellung der Anlagen zur Wasserhaltung handelt es sich um Anlagen in einem Gewässer, welche nach § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren erteilt.

##### Bauwerk Bw 4/4

Geplant ist die Herstellung einer temporären Überfahrt zur Baustellenandienung. In diesem Rahmen erfolgt der Einsatz von Big Bags sowie der Bachverrohrung mit 3 Rohren DN 1000. Der Gewässerquerschnitt wird anschließend verfüllt und überfahrbar gestaltet.

##### Bauwerk Bw 4/6

Da der Rückbau des Bw 4/6 im Anschluss an den Ersatzneubau des Bw 4/4 erfolgt, können die Rohrleitungen für die Wasserhaltung im Bereich Bw 4/6 wiederverwendet werden. Der Einbau erfolgt analog, jedoch ohne Verfüllung der Baugrube.



### 3. Ergebnis der Prüfung

Die geplante Maßnahme ist aus wasserbaufachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig.

### III. Hinweise

#### Wasserbau

- Die Entwässerungsleitung an den Einleitstellen ist spitzwinklig in Fließrichtung und böschungsgleich in das Gewässer einzubinden. Die Befestigung des Auslaufbauwerkes ist auf das wasserbaulich absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Der Bepflanzungsplan ist mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Zwickau abzustimmen.
- Die Antragstellerin hat die gesamte Baumaßnahme entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Die Übergangsbereiche zwischen dem Bauwerk und Böschungen sind fach- und sachgerecht herzustellen und hydraulisch günstig zu gestalten.

#### Hochwasserschutz

- Die Baustelle ist in den Hochwassernachrichtendienst durch eine entsprechende aktenkundige Abstimmung mit der Stadt Limbach-Oberfrohna und der bauausführenden Firma aufzunehmen (HWNAVO § 3 Abs. 7 – Alarmierungsunterlagen). Es ist ein Hochwassermaßnahmenplan zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- Der Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen ist die Baustelle zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse gefahrlos ablaufen können.
- Während der Bauarbeiten sind Aushub-, Baumaterial und dergleichen so zu lagern, dass sie bei einem evtl. Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können.

#### Bauabnahme

- Die untere Wasserbehörde des LRA Zwickau ist zur Bauabnahme einzuladen.

#### Sonstiges

- Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit baulicher Anlagen im angrenzenden Bereich ist sicher auszuschließen.
- Die zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) befinden sich im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Sofern sie berücksichtigt werden, sind darüber hinausgehende Nachweise nicht erforderlich.
- Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Öle, Kraftstoffe und andere Wasserschadstoffe ausgeschlossen ist.



- Der Baugrubenverbau ist standsicher auszubilden.
- Die Abbruch- und Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass das Abflussgeschehen nur geringfügig beeinträchtigt wird, das Wasser weitgehend ungehindert abfließen kann und dem Hochwasserschutz Vorsorge getroffen wird.
- Die infolge der Baumaßnahme verletzten Grasnarben sind mit mindestens 10 cm Mutterboden anzudecken und mit Gras anzusäen. Die Pflege unterliegt der Antragstellerin bis zur stabilen Ausbildung einer Grasnarbe und deren erstem Schnitt.
- Die – auch nur zeitweise - Ablagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, ist nach § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG verboten.
- Bei der Entsorgung aller im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- Förderrechtliche Belange bleiben von dieser wasserrechtlichen Entscheidung unberührt.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Buchhold  
Sachgebietsleiter

### **Anlagen**

Merkblatt für die Ausführung von Baumaßnahmen an Gewässern und Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen

## Merkblatt

### für die Ausführung von Baumaßnahmen an Gewässern und Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen

(der unten genannte Begriff „Beton“ umfasst alle Mörtel- als auch Betonarten)

1. Die Vorhaben sind antragsgemäß unter Einhaltung der behördlichen Entscheidungen und dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden. Dies trifft insbesondere auch zu, wenn bisher nicht benannte Baumfällungen und Rodungen vorgenommen werden sollen. Bei grundsätzlichen Änderungen und wesentlichen Abweichungen ist ein neuer Antrag auf wasserrechtliche Gestattung zu stellen.
2. Aufgaben und Pflichten der am Bau Beteiligten für Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Vorhabens ergeben sich nach §§ 56 bis 58 Sächsisches Wassergesetz.
3. Der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die wasserrechtliche Abnahme ist bei der Unteren Wasserbehörde des LRA Zwickau rechtzeitig zu beantragen. Sie ist nicht identisch mit der VOB-Abnahme und setzt die abgeschlossene Ausführung unter Einhaltung der behördlichen Entscheidungen und Nebenbestimmungen sowie die Vorlage von geforderten Nachweisen und Unterlagen voraus.
5. Die Grundsätze des Gewässerschutzes gemäß §§ 5 Abs. 1 Pkt. 1 und § 32 Wasserhaushaltsgesetz sind zu beachten. D. h. insbesondere, dass
  - eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschweemen oder Einbringen von Feststoffen mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte ausgeschlossen ist,
  - Hochwasserschäden und Erosionen des Bodens verhütet werden,
  - Bau-, Abbruchmaterialien u. dgl. nicht im Gewässer und an den Ufern gelagert bzw. dennoch in das Gewässer gelangtes Material innerhalb einer Tagschicht beräumt werden, damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen wird,
  - nur intakte Baumaschinen und Geräte eingesetzt werden,
  - die Baumaschinen und Geräte nach der Tagesarbeit so abgestellt werden, dass auch bei sich plötzlich verändernder Wasserführung (z. B. durch ein Starkregenereignis) eine Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen ist.
6. Vorhandener Baumbestand und die natürliche Uferbestockung sind zu schonen. Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist DIN 18920 einzuhalten.

Beabsichtigte Beseitigung von Flurgehölzen (Baumfällungen) und der Zeitpunkt der Ausführung sind ausdrücklich mit dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu benennen. Erfolgt dies nicht, ist jede Beseitigung von Flurgehölzen untersagt.
7. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

8. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Fundstellen von Bodendenkmälern angeschnitten werden, so ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Feldkreuze, Grenzsteine mit Inschriften u. Ä.
9. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.
10. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
11. Aus der wasserrechtlichen Gestattung erwächst dem Antragsteller kein Anspruch irgendwelcher Art gegenüber dem Freistaat, dem Kreis, der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft. Er kann daher auch keine Ersatzansprüche stellen oder Abhilfemaßnahmen verlangen, wenn der Neubau durch Hochwasser, Uferabriss oder ein sonstiges Naturereignis gefährdet, beschädigt oder zerstört wird.
12. Der Antragsteller haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge des Vorhabens entstehen.
13. Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
14. Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
15. Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt oder separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
16. Wasser, das längere Zeit über abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenzuspeichern.
17. Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
18. Muss stark alkalisches Wasser aus einer Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Im Gewässer darf der pH-Wert nicht über 9,0 steigen.
19. Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeit des eingesetzten Betons vor (Wieder-) Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.